

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 23.04.2018

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer

Stefanie Dölle

Pascal Friedrich

ab 18:06 Uhr

Pierre Groll

Karin Halder

Kurt Harsch

Oliver Jöchle

Ralf Michalski

Dr. Hans-Peter Reck

ab 19:20 Uhr

Günter Spähn

Rainer Traub

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Dirk Gundel

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Franz Thurn

pers. entschuldigt

Christine Vogt

Krank

Verwaltung

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Stadtsanierung "Stadtkern II"
 1. Untersuchungsgebiet – Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen
 2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Satzungsbeschluss
 3. Festlegung der Durchführungsfrist
 4. Festlegung der FördergrundsätzeVorlage: 30/066/2018/1
- 5 Bebauungsplan Großer Esch - 6. Änderung
 1. Abwägung eingegangener Stellungnahmen
 2. SatzungsbeschlussVorlage: 40/235/2018
- 6 Eröffnung einer zweiten Gruppe im Katholischen Kindergarten St. Georg in Zollenreute
Vorlage: 20/047/2018/1
- 7 Gebäude Zollenreuterstraße 8 - weitere Vorgehensweise mit den geplanten Umbauarbeiten
Vorlage: 40/227/2018/2
- 8 Steegersee neue Badeordnung
Vorlage: 20/050/2018/1
- 9 Einwohnerversammlung - Festlegung des Termins und der Tagesordnung
Vorlage: 10/078/2018
- 10 Änderung Gesellschaftsvertrag Schlossmuseum Aulendorf GmbH und Auflösung der Gesellschaft
Vorlage: 30/067/2018
- 11 Baukostenabrechnungen- Elektrosanierung Grundschule Bauteil 56 - 2. Bauabschnitt und Sanierung Flachdach GS - Sporthalle
Vorlage: 40/230/2018
- 12 Verschiedenes
- 13 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Thurn und SRin Vogt sind entschuldigt.

OVin Zinser-Auer ist ebenfalls entschuldigt, OV Holder fehlt unentschuldigt.

SR Friedrich und SR Dr. Reck kommen später.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Tag der offenen Tür Lernwerkstatt und Familienzentrum

BM Burth lädt den Gemeinderat zum Tag der offenen Tür in der Lernwerkstatt und im Familienzentrum ein.

Urteil Bundesverfassungsgericht Grundsteuer

Herr Gundel informiert über das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer vom 10.04.2018. Das Verfahren zur Einheitsbewertung ist seit 2002 verfassungswidrig und muss daher in den nächsten Jahren verpflichtend geändert werden. Die Kommunen können derzeit nichts weiteres veranlassen.

Gutachterausschuss-Verordnung

BM Burth informiert weiter, dass die Gutachterausschuss-Verordnung ebenfalls geändert werden muss. Hierfür müssen gleiche Gebiete gebildet werden, was in Oberschwaben nicht einfach sein wird. Die Gutachterausschüsse werden dann die Neubewertung der Grundstücke bis 2025 voraussichtlich übernehmen müssen, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich werden.

Papiertonne – Anfrage SR Dr. Reck letzte Sitzung des Verwaltungsausschusses

SR Dr. Reck hatte in der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses angefragt, weshalb es eine Information des Landkreises gab, dass künftig wie bei der Restmüll- und Biomülltonne der Deckel der Tonne geschlossen sein muss bei der Leerung und auch neben der Tonne nichts mehr dazu gestellt werden darf. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil es sich doch dabei um Wertstoff handelt.

Die Verwaltung hatte eine Klärung zugesagt.

Herr Gundel teilt nun mit, dass das Landratsamt eine entsprechende Mitteilung herausgegeben hat. Gerade in den größeren Städten hat sich in der letzten Zeit die Situation verschlechtert, viele Kartons wurden neben die Tonnen gestellt und gerade bei Regen war dies eine schlechte Situation. Dies ist so nicht mehr händelbar.

Zuwendungsbescheid Bürgerbus

Frau Thoma teilt mit, dass der Zuwendungsbescheid für den Bürgerbus zwischenzeitlich von der L-Bank von der Stadt auf die Stadtwerke als Zuwendungsempfänger umgeschrieben wurde. Zudem wurde auch der Geschäftsordnungsvertrag unterzeichnet.

Schöffengewahl

Frau Thoma teilt außerdem mit, dass der Gemeinderat für die Schöffengewahl für Erwachsene zuständig ist. Hier läuft derzeit das Verfahren. Es gingen bereits neun Bewerbungen ein. Für die Schöffengewahl für Jugendliche ist das Landratsamt zuständig, hier gingen bereits vier Bewerbungen ein.

Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Schulsozialarbeit Grundschule

Frau Thoma informiert, dass Frau Beck die Schule zum 01.05.2018 verlässt. Eine Nachfolgerin arbeitet bereits an der Grundschule.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Auslage Sitzungsunterlagen

Herr Wülfrath fragt nach den ausgelegten Sitzungsunterlagen.

Die Verwaltung lässt ihm diese sogleich zukommen.

Beschluss-Nr. 4

Stadtsanierung "Stadtkern II"

1. Untersuchungsgebiet – Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen

2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Satzungsbeschluss

3. Festlegung der Durchführungsfrist

4. Festlegung der Fördergrundsätze

Vorlage: 30/066/2018/1

SR Jöchle, SR Harsch und SR Michalski sind befangen.

BM Burth begrüßt Frau Jeske von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH. Frau Jeske erläutert anhand der Präsentation, die der Niederschrift beiliegt, folgendes:

Zu 1.:

Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB eingeleitet. Der Beschluss wurde am 14.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht (Untersuchungsgebiet „Stadtkern II“). Es folgte eine öffentliche Informationsveranstaltung am 08.11.2017.

Die von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS), Ludwigsburg, im Auftrag der Stadt Aulendorf durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet „Stadtkern II“ sind abgeschlossen. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse sowie die Sanierungsziele zusammengefasst dargestellt.

Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen/Sanierungsziele

Die im Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen dargestellten Ergebnisse wurden auf der Grundlage von Ortsbegehungen, der Auswertung von vorhandenen Datengrundlagen und Planungen der Stadt Aulendorf sowie einer Befragung der Grundstückseigentümer und Bewohner mittels eines standardisierten Fragebogens gewonnen.

Mängel- und Konfliktanalyse

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurden städtebauliche Mängel und Konflikte festgestellt. Diese sind im Ergebnisbericht zu den vorbereitenden Untersuchungen ausführlich dargestellt.

Die festgestellten städtebaulichen und funktionalen Mängel und Missstände im Untersuchungsgebiet machen deutlich, dass eine Behebung dieser Mängel und Missstände nur im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch möglich ist.

Ergebnisse der Befragung

Insgesamt ergab die Fragebogenaktion einen guten Rücklauf an ausgefüllten Fragebögen, insbesondere bei den Eigentümern. Von den Eigentümern wurden 67 von 160 (41,9 %) der Fragebögen zurückgegeben, von den Bewohnern wurden allerdings nur 35 von 220 (15,9 %) eingereicht. Die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten, also die positive Einstellung zu privaten Modernisierungsmaßnahmen, liegt im Sanierungsgebiet bei 18,6 %.

Weitere Details zum Ergebnis der Befragung sind im Ergebnisbericht der vorbereitenden

Untersuchungen in Kapitel 4 dokumentiert.

Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

Die betroffenen öffentlichen Aufgabenträger wurden angeschrieben, die wesentlichen Punkte deren Stellungnahmen einschließlich Abwägungsvorschlag sind im Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen im Kapitel 5 aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden bei der Formulierung der Sanierungsziele berücksichtigt.

Sanierungsziele und gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungs-konzept

Aus den im Rahmen der Erhebungen festgestellten städtebaulichen und funktionalen Mängel, Konflikte und Missstände ergeben sich Sanierungsziele, die im gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Sanierungsdurchführung im Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ dargestellt sind (vgl. Kapitel 6 der VU).

Dieses Entwicklungskonzept stellt eine Leitlinie für die auf einen Zeitrahmen von voraussichtlich rd. 15 Jahren angesetzte Sanierungsdurchführung im Gebiet „Stadtkern II“ dar. Änderungen, sei es durch neue Überlegungen zur städtebaulichen Entwicklung oder aber durch eine nicht gegebene Realisierungsmöglichkeit von Einzelzielen, sind nicht ausgeschlossen und in Einzelfällen durchaus auch zu erwarten.

Die grundlegenden Sanierungsziele für die Entwicklung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ und die Handlungsschwerpunkte sind im Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen formuliert.

Zu 2:

Wahl des Sanierungsverfahrens: Abwägung und Entscheidung über das anzuwendende Sanierungsverfahren

Der Abwägungsprozess über das anzuwendende Sanierungsverfahren ist bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt worden (vgl. Kapitel 9.3 der VU). In Bezug auf die geplante Sanierung „Stadtkern II“ kann hierzu festgehalten werden:

Unter Anbetracht der gesetzten Ziele und Schwerpunkte der Sanierungsmaßnahme sind keine Bodenwertsteigerungen infolge der Sanierung zu erwarten. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB kann ausgeschlossen werden. Die volle Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB sollte jedoch zur Anwendung gelangen, um beispielsweise künftige Nutzungsstrukturen im Sinne der Sanierungsziele beeinflussen zu können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Sanierungsmaßnahme „Stadtkern II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Das Ergebnis des Abwägungsprozesses ist in der zur Beschlussfassung vorliegenden Sanierungssatzung berücksichtigt.

Abgrenzung des Sanierungsgebietes und Finanzierung

Insgesamt ist ein Gebiet abzugrenzen, in welchem die vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit zweckmäßig und zügig durchgeführt werden können.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.04.2017 ist das Gebiet „Stadtkern II“ mit einem Förderrahmen von 1.166.667,00 € in das Soziale-Stadt-

Programm aufgenommen worden (Finanzhilfen des Landes und des Bundes (60 %) des Förderrahmens: 700.000,00 €).

Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zeigte sich, dass die zu Beginn vorgenommene Gebietsabgrenzung, die auch Bestandteil des Neuaufnahmeantrages in ein Programm der städtebaulichen Erneuerung war, als richtig und zweckmäßig beibehalten werden kann. Es wurden lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen. Es wird empfohlen, die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wie im beigefügten Abgrenzungsplan, der Bestandteil der zu beschließenden Satzung ist, festzulegen und als förmliches Sanierungsgebiet auszuweisen. Es ist festzuhalten, dass städtebauliche sowie funktionale Missstände und Mängel – in unterschiedlicher Intensität – im gesamten Gebiet vorhanden sind.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im beigefügten Plan vom 15.02.2018 – Anlage zum Satzungstext – dargestellt.

Eintragung Sanierungsvermerk

Nach Inkrafttreten der Satzung hat die Stadt dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hat hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. Das Grundbuchamt trägt in die Grundbücher den sog. Sanierungsvermerk ein.

Zu 3:

Festlegung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“

Beim Beschluss über die Sanierungssatzung für das Gebiet „Stadtkern II“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB ist ergänzend gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. Die Frist soll nach BauGB eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Zu empfehlen ist, den Zeitraum so zu legen, dass die Durchführungsdauer der Sanierung den Bewilligungszeitraum übersteigt. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 30.04.2026 festgelegt. Dieser kann nach derzeitiger Praxis in begründeten Fällen um zwei Jahre verlängert werden. Für den Abschluss der Sanierungsmaßnahme wird mindestens ein weiteres Jahr veranschlagt. Es wird deshalb empfohlen, die Durchführungsfrist auf 15 Jahre festzulegen, gerechnet ab dem Beginn des Förderzeitraums (01.01.2017). Bei Bedarf kann die Frist jedoch gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

Zu 4:

Festlegung der Fördergrundsätze für das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“

Nachdem im neuen Sanierungsverfahren auch wieder Zuschüsse für private Modernisierungsmaßnahmen gezahlt werden sollen, sind letztendlich auch Fördergrundsätze für die privaten Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Stadtkern II“ der Stadt Aulendorf festzulegen. Hierin sind die Fördervoraussetzungen und die Förderhöhe geregelt, die für private Maßnahmen Anwendung finden.

Nach ausführlicher Vorstellung und Beratung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 14.03.2018 folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

1. Dem Bericht über das Ergebnis der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen

für das Gebiet „Stadtkern II“ wird zugestimmt.

2. Die Gebäude Zollenreuter Straße 1, Hauptstraße 27, Bahnhofstraße 7, Bachstraße 12, Bachstraße 14 und Kolpingstraße 11 werden als ortsbildprägende Gebäude in das Sanierungsgebiet mit aufgenommen.
3. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern II“ wird als Satzung beschlossen.
4. Die Durchführungsfrist wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Förderzeitraums, festgelegt, d. h. bis zum 31.12.2031.
5. Den Fördergrundsätzen für private Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung "Stadtkern II" der Stadt Aulendorf wird wie folgt zugestimmt: Der Höchstbetrag für erhaltenswerte, ortsbildprägende Gebäude und Kulturdenkmäler wird auf maximal 75.000 Euro festgelegt.

Punkt 2 des Beschlusses wurde bereits umgesetzt, so dass hier kein weiterer Beschluss heute erfolgen muss.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Dem Bericht über das Ergebnis der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Stadtkern II“ wird zugestimmt.**
- 2. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern II“ wird als Satzung beschlossen.**
- 3. Die Durchführungsfrist wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Förderzeitraums, festgelegt, d. h. bis zum 31.12.2031.**
- 4. Den Fördergrundsätzen für private Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung "Stadtkern II" der Stadt Aulendorf wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 5

Bebauungsplan Großer Esch - 6. Änderung **1. Abwägung eingegangener Stellungnahmen** **2. Satzungsbeschluss** **Vorlage: 40/235/2018**

BM Burth begrüßt Frau Kasten vom beauftragten Büro Bucher & Kasten.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2017 beschlossen hat, den Bebauungsplan „Großer Esch“, Ortsteil Zollenreute, für den nördlichen Teilbereich des Grundstücks mit der Flst.Nr. 294, an der Straße „Im Obstgarten“, zu ändern und einen Bebauungsplan „Großer Esch – 6. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu aufzustellen, um die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Großer Esch“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m². Es werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs.1 Nr 6 und 7b BauGB.

Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes als Teil einer Streuobstwiese wurde am 24.10.2017 durch das Fachbüro Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Bestandes durchgeführt. Die Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wenn notwendige Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgen.

Von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht sowie von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange konnte daher abgesehen werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2017 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Großer Esch – 6. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand in der Zeit vom 27.12.2017 bis 28.01.2018 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Tabelle aufgelistet, jeweils mit Erläuterung und einem Abwägungsvorschlag.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend dem Abwägungsvorschlag in die Planfassung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 12.04.2018, mit Planteil, Textteil und Begründung eingearbeitet.

BM Burth verweist darauf, dass das erforderliche Leitungsrecht derzeit beim Grundbuchamt zur Eintragung ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgendes:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und

Beschlussvorlage vom 09.04.2018 zu Eigen.

- 2. Die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage wurden bereits vor der Sitzung in eine Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen eingearbeitet. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 09.04.2018.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Großer Esch – 6. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12.04.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO als Satzung.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und danach dem Landratsamt Ravensburg gem. § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.**

Beschluss-Nr. 6

Eröffnung einer zweiten Gruppe im Katholischen Kindergarten St. Georg in Zollenreute

Vorlage: 20/047/2018/1

SR Dr. Reck, der befangen wäre, ist noch nicht anwesend.

BM Burth erläutert, dass die Kindergärten in Aulendorf nach dem Stand zum März 2018 im Laufe des Kindergartenjahr 2018/2019 nahezu voll belegt sind. In wenigen Einrichtungen sind noch einige Plätze frei.

Die Zahl der belegten und freien Plätze variiert täglich, da die Stadtverwaltung versucht den Eltern die Betreuungsform zu ermöglichen, die benötigt wird. Es gehen laufend neue Anmeldungen, Zuzüge, Wegzüge, persönliche Veränderungen usw. ein. Deshalb wurde eine Zentrale Warteliste eingeführt. Sobald ein Platz frei ist, wird dieser nach Dringlichkeit wieder belegt. Es ist jedoch absehbar, dass nicht alle Elternwünsche bezüglich Einrichtung und Betreuungsform erfüllt werden können.

Das Hauptamt führt momentan Gespräche, bei der nach einer Übergangslösung gesucht wird, bis ein neuer Kindergarten geplant und gebaut ist. Die Gremien werden demnächst über die Möglichkeiten informiert.

Bereits bei der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 wurde von der Kirchengemeinde St. Martin – Kindergarten St. Georg in Zollenreute bei Bedarf die Möglichkeit zur Einrichtung einer Kleingruppe (max. 12 Kinder) oder Vollgruppe (max. 25 Kinder) in Aussicht gestellt.

Am 09.02.2018 wurden 28 Familien angeschrieben, ob sie auch bereit sind, ihr Kind im Kindergarten Zollenreute betreuen zu lassen. Es kamen 12 Anfragen zurück, wobei 2 bereit waren ihr Kind nach Zollenreute zu bringen. Die anderen 10 verneinten diese Option.

Die erste Gruppe in Zollenreute (RG-AM, 25 Plätze) ist ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 aus Zollenreute bis auf einen Platz voll belegt. Angemeldet für diesen Kindergarten haben sich noch 6 Kinder. Diese sind alle unter 3 Jahren und belegen somit 2 Plätze. 3 Kinder wollen ab September, 1 Kind ab Oktober 2018 und 2 Kinder ab Mai aufgenommen werden. Vier Eltern wünschen die Betreuungsform VÖ 6, ein Elternpaar wünscht Regelbetreuung und ein Elternpaar benötigt die Betreuungsform VÖ 7 (für dieses Kind wird parallel in der städtischen Kinderkrippe ein Platz vorgehalten).

Mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin wurden Gespräche über die Eröffnung der zweiten Gruppe geführt. Diese ist bereit die zweite Gruppe zu eröffnen.

Voraussetzung:

- Betreuungsform VÖ 6 (Verlängerte Öffnungszeiten, 6 Stunden, Altersmischung)
- Kostenübernahme von 100 % der Personalkosten
- Kostenübernahme der Grundausstattung für die zweite Gruppe zu 100 %
- 100% Finanzierung der Hälfte der Sachausgaben
- Bei Schließung der zweiten Gruppe erfolgt eine Übernahme des dafür eingestellten Personals durch die Stadt Aulendorf.

Die Personalkosten für die Eröffnung einer Kleingruppe betragen 60.000,00 €/Jahr (Mindestpersonalbedarf nach KiTaVO 1,11). Die Kosten für die Grundausstattung belaufen sich auf ca. 10.000,00 € bis 13.000,00 €. Die Hälfte der Sachausgaben betragen ca.

1.500,00 €.

Die Kirchengemeinde wünscht für den Fall, dass die zweite Gruppe aufgrund sinkender Kinderzahlen oder Abwanderung auf andere Einrichtungen wieder geschlossen werden muss, von der Stadt eine Zusage, dass diese das Personal ggf. in kommunale Einrichtungen übernimmt bzw. dies dem Personal anbietet.

Der Verwaltungsausschuss hat am 11.04.2018 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Eröffnung der zweiten Gruppe im Kindergarten St. Georg in Zollenreute zuzustimmen.
2. Die Personalkosten werden zu 100% übernommen.
3. Die Kosten der Grundausstattung für die zweite Gruppe werden ebenfalls zu 100 % übernommen.
4. Die Hälfte der Sachausgaben wird zu 100 % übernommen.

SRin Halder möchte wissen, ob man aufgrund der vollständigen Kostenübernahme auch ein größeres Mitspracherecht hat als bisher.

BM Burth erläutert, dass dieses Thema bis auf die Betreuungsform nicht weiter besprochen wurde. Ihm war die Besprechung der Betreuungsform sehr wichtig, dass hier keine Regelgruppe eingerichtet wird, sondern mindestens VÖ 6. Es wird aber noch eine separate Vereinbarung geschlossen.

SRin Halder fragt, ob es auch Mittagessen geben wird.

Dies verneint Frau Hensler. Mittagessen ist erst bei VÖ 7 anzubieten. Ansonsten wäre die Einrichtung der Gruppe auch deutlich teurer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Eröffnung der zweiten Gruppe im Kindergarten St. Georg in Zollenreute zu.**
- 2. Die Personalkosten werden zu 100% übernommen.**
- 3. Die Kosten der Grundausstattung für die zweite Gruppe werden ebenfalls zu 100% übernommen.**
- 4. Die Hälfte der Sachausgaben wird zu 100 % übernommen.**
- 5. Die Stadt sagt der Katholischen Kirchengemeinde zu, dass für den Fall, dass die Gruppe aufgrund sinkender Kinderzahlen wieder geschlossen werden muss, das vorhandene Personal übernommen wird bzw. ein Angebot zum Wechsel in eine kommunale Einrichtung erhält.**

Beschluss-Nr. 7

Gebäude Zollenreuterstraße 8 - weitere Vorgehensweise mit den geplanten Umbauarbeiten
Vorlage: 40/227/2018/2

BM Burth erläutert, dass das Gebäude in der Zollenreuter Straße 8 von der Stadt Ende 2016 erworben wurde. Das Ziel zum Erwerb des maroden Gebäudes war, dass mit Abbruch des Gebäudes Zollenreuter Straße 8 und dem angrenzenden Kornhausgrundstück eine größere bebaubare Fläche für einen eventuellen Sozialwohnungsbau zur Verfügung steht.

Am 22.05.2017 stellte der Bau- und Sparverein ein Gesamtkonzept für eine Bebauung an dieser Stelle im Gemeinderat vor.

Am 19.06.2017 fand eine Begehung im Gebäude durch den Gemeinderat mit anschließender Beratung über die weitere Vorgehensweise statt.

Nach weiteren Beratungen am 24.07.2017 und 25.09.2017 beschloss der Gemeinderat am 16.10.2017 einstimmig, das Gebäude Zollenreuter Straße 8 für die dringende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen zu sanieren und im EG zwei Wohnungen einzubauen.

Weiter hat der Gemeinderat am 16.10.2017 dem Baugesuch zum Bauvorhaben zugestimmt und eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,00 € für die unbedingt notwendigsten Umbauarbeiten beschlossen.

Ende 2017 wurde mit den Umbauarbeiten begonnen und der Gasanschluss ins Gebäude gelegt sowie die Abwasserleitungen und Frischwasserleitung im Außenbereich erneuert.

Bei den vorbereitenden Abbrucharbeiten durch den Betriebshof wurde eine feuchte Stelle im Wandbereich festgestellt. Mögliche Ursachen, wie die an die Außenwand anbetonierte Eingangstreppe, und eine unter dem Kies liegende Betonplatte wurden entfernt. Innen wurde der feuchte Wandaufbau an dieser Stelle zur Austrocknung entfernt. Weiter wurde im geplanten Badbereich der Holzboden für den neuen Bodenaufbau geöffnet. Beim Öffnen des Holzbodens kamen die tragenden Holzbalken der Decke zum Vorschein. Die freigelegten Holzbalken sind in einem sehr schlechten Zustand und manche sind bereits an den Auflagern durchgefault.

Nach interner Absprache hat die Verwaltung entschieden, den Bodenaufbau an mehreren Stellen und großflächiger zu öffnen, um eine bessere Übersicht der Schäden zu bekommen. Die weiteren Bodenöffnungen zeigten, dass die Holzbalken der Decke durchweg in einem schlechten Zustand und zum Teil morsch sind. Auch die Mauerschwellen in Form von Holzbalken unter den Außenwänden sind zum Teil durchgefault. An diesem Punkt wurden die weiteren Arbeiten umgehend gestoppt und zur Einschätzung des Schadensbilds ein Statiker hinzugezogen.

Nach schriftlicher Stellungnahme des Statikerbüros muss die Holzbalkendecke am besten durch eine bewehrte Betondecke ersetzt werden. Weiter müssen die Holzschwelle unter den Außenwänden schrittweise ausgebaut und ausbetoniert werden. Hierzu müssen die Außenwände zusätzlich aus Sicherheitsgründen abgestützt werden. Das Architekturbüro Brauchle hat hierzu eine grobe Kostenschätzung erstellt. Die zusätzlichen Kosten für die Ertüchtigungsmaßnahmen liegen rund 103.700,00 € brutto.

Weitere Untersuchungen der tragenden Bauteile im oberen Bereich wurden noch nicht durchgeführt, da davon ausgegangen werden kann, dass hier keine Feuchtigkeit mehr

auftritt.

Jede weitere Öffnung oder der Abbruch von Verkleidungen und auch das Schließen kosten Geld.

Nun muss entschieden werden, ob die zusätzlichen 103.700,00 € zu den bereits geplanten Sanierungsmaßnahmen von rund 194.800,00 € für die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen ausgegeben werden. Die geschätzten Gesamtkosten liegen dann bei rund 298.500,00 € ohne einen Sicherheitsbetrag.

Im Vorfeld wurden verschiedene Maßnahmen ausgeschrieben, Angebote eingeholt und Aufträge vergeben.

Maßnahme	Auftragssumme
Installation Heizanlage	44.171,84 €
Elektroinstallation	34.502,24 €
Lieferung und Montage 4 Küchenzeilen	15.352,66 €
Sanitärarbeiten	23.975,24 €

Die Firmen wurden umgehend über die vorliegende Sachlage schriftlich informiert und die Ausführung bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gestoppt.

Folgende Maßnahmen wurden bereits durchgeführt:

Maßnahmen	Kosten
Baugesuch	2.377,62 €
Planung Elektro 1. AZ	2.414,97 €
Gasanschluss Thüga	1.725,00 €
Abwasserleitungen, KS und Frischwasserleitung mit Erdarbeiten für Gasanschluss	11.294,75 €
Getätigte Ausgaben Stand 03.04.2018	17.812,34 €

Falls es zu einem Schnitt bei der geplanten Sanierung kommt, fallen noch anteilig die Planungskosten vom Architekten, Planung Sanitär und Elektroplanung an.

Die bereits erbrachten Bauhofleistungen für die Abbrucharbeiten können noch nicht genannt werden.

Trotz der zusätzlich notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen der EG – Decke im alten Bauteil, bleibt die alte Bausubstanz vom Gesamtgebäude erhalten. Die Freilegung der Außenwand zeigt auch, dass die Wände im EG in Holzständerbauweise errichtet wurden und die Ausfachung mit Bimssteine erfolgte. Die Dicke der Wand beträgt im EG ca. 18 cm.

Aus energetischen Gesichtspunkten ist die Sanierung in der geplanten Weise bekanntlich unwirtschaftlich.

Auch wenn die Abwasserleitungen im Gebäude wie geplant erneuert werden, besteht weiterhin ein Restrisiko, dass weitere versteckte Schäden oder Mängel in der Gebäudestruktur während der Umbauarbeiten zum Vorschein kommen.

Entgegen steht der dringende Bedarf an Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen.

Für die weitere Vorgehensweise sieht die Verwaltung 2 Möglichkeiten:

Variante 1

Die geplante Sanierung wird eingestellt und nicht mehr weiterverfolgt. Die erbrachten Planungs- und Handwerkerleistungen müssen dann entsprechend dem Fortschritt der Leistung abgerechnet werden.

Das Gebäude wird für einen Abbruch vorgesehen und die frei werdende Fläche kann als zusammenhängende Fläche mit dem Kornhausgrundstück für die Realisierung eines Sozialwohnungsbaus zur Verfügung gestellt werden.

Variante 2

Die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen werden wie vom Statiker und Büro Brauchle vorgeschlagen umgesetzt und die Sanierungsarbeiten wie geplant fortgeführt. Bei dieser Variante muss der Gemeinderat eine überplanmäßige Ausgabe von 103.000,00 € beschließen und die Mittel freigeben.

Vorschlag der Verwaltung für die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe von 103.000,00 € auf der Haushaltsstelle 2.8806.940000 „Hochbaumaßnahmen Zollenreuter Straße 8“: Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe kann durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2.6300.350000 „Gemeindestraßen – Beiträge“ erfolgen.

Die Verwaltung hat auch Überlegungen angestellt, nur die 2 Wohnungen im Obergeschoss zu sanieren und auf die beiden Wohnungen im Erdgeschoss zu verzichten.

Die Möglichkeit hält die Verwaltung allerdings nicht für wirtschaftlich, da die Außenwände trotzdem unterfangen werden müssen und die technischen Einrichtungen wie Heizung und Stromverteilung sowie die Abwasserleitungen auch für „nur“ 2 Wohnungen neu hergestellt werden müssen.

Am 18.04.2018 fand im Rahmen der Sitzung vom Ausschuss für Umwelt und Technik eine Gebäudebegehung mit anschließender Vorberatung statt. Der Ausschuss hat dabei einstimmig folgendes beschlossen:

- 1. Die geplante Sanierung des Gebäudes wird eingestellt und nicht weiterverfolgt.*
- 2. Die erbrachten Planungs- und Handwerkerleistungen werden entsprechend des Leistungsstands abgerechnet.*

SR Zimmermann hält es für die richtige Entscheidung, die Sanierung des Gebäudes einzustellen, auch wenn es schwer ist, weil man auf die Schnelle keine Wohnungen finden wird.

SRin Halder möchte wissen, was die Alternative für die Stadt ist. Auch die Obdachlosenunterbringung nimmt zu.

BM Burth verweist darauf, dass es sich dabei um eine Pflichtaufgabe der Kommune handelt. Es wurde auch schon versucht, Ferienwohnungen anzumieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Die geplante Sanierung des Gebäudes wird eingestellt und nicht weiterverfolgt.**
- 2. Die erbrachten Planungs- und Handwerkerleistungen werden entsprechend des Leistungsstands abgerechnet.**

Beschluss-Nr. 8

Steegersee neue Badeordnung

Vorlage: 20/050/2018/1

BM Burth erläutert, dass die derzeit gültige Badeordnung für den Steegersee aus dem Jahr 1969 stammt.

Daher wurde von Herrn Eisele auf der Grundlage anderer kommunaler Badordnungen der Entwurf einer neuen Haus- und Badeordnung erarbeitet, die den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen gerecht wird.

Der Verwaltungsausschuss hat diese am 11.04.2018 vorberaten und zur Beschlussfassung empfohlen.

Herr Eisele hatte im Nachgang noch um die Ergänzung gebeten, dass Grillen mit Einweggrillen und offenen Feuerstellen nicht erlaubt ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neue Haus- und Badeordnung mit folgender Ergänzung zum Entwurf: Grillen mit Einweggrillen und offenen Feuerstellen ist nicht erlaubt. Diese tritt zum Saisonbeginn am 06.05.2018 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 22.05.1969.

Beschluss-Nr. 9

Einwohnerversammlung - Festlegung des Termins und der Tagesordnung **Vorlage: 10/078/2018**

BM Burth erläutert, dass die letzte Bürgerversammlung am Mittwoch, 26.04.2017 um 19.30 Uhr in der Stadthalle Aulendorf stattfand.

Gemäß § 20 a GemO sollen wichtige Angelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger örtüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Der Gemeinderat legt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung fest.

Von der Verwaltung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. Vorstellung der Stadtbildanalyse Aulendorf
2. Vorstellung der vorbereitenden Untersuchung und der Fördergrundsätze für das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“
3. Information über die Neuausrichtung Schloss Aulendorf
 - a) Aulendorfer Schlossgeschichten
 - b) Umsetzung tagestouristisches Konzept
 - c) Evtl. Umzug Bürgermuseum
4. Haushalt 2018 und Information zur mittelfristigen Finanzsituation
5. Sachstandsberichte (z. B. Sachstand Ausbau Poststraße und Umbau Busbahnhof, Situation Unterbringung Kinderbetreuung, Raumbedarf Grundschule, Anschluss- und Obdachlosenunterbringung)
6. Fragen der Zuhörer/Verschiedenes

In der Gemeinderatssitzung können weitere Vorschläge zur Tagesordnung der Einwohnerversammlung beraten werden.

Als Termin schlägt BM Burth den 12.06.2018 um 19:30 Uhr in der Stadthalle vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat legt Dienstag, 12.06.2018, 19:30 Uhr in der Stadthalle als Termin und Ort der Einwohnerversammlung fest.**
- 2. Der Gemeinderat legt folgende Tagesordnung fest:**
 - 1. Vorstellung der Stadtbildanalyse Aulendorf**
 - 2. Vorstellung der vorbereitenden Untersuchung und der Fördergrundsätze für das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“**
 - 3. Information über die Neuausrichtung Schloss Aulendorf**
 - a) Aulendorfer Schlossgeschichten**
 - b) Umsetzung tagestouristisches Konzept**
 - c) Evtl. Umzug Bürgermuseum**
 - 4. Haushalt 2018 und Information zur mittelfristigen Finanzsituation**
 - 5. Sachstandsberichte (z.B. Sachstand Ausbau Poststraße und Umbau**

**Busbahnhof, Situation Unterbringung Kinderbetreuung, Raumbedarf
Grundschule, Anschluss- und Obdachlosenunterbringung)**

6. Fragen der Zuhörer/Verschiedenes

Beschluss-Nr. 10

Änderung Gesellschaftsvertrag Schlossmuseum Aulendorf GmbH und Auflösung der Gesellschaft
Vorlage: 30/067/2018

Frau Johler erläutert, dass der Gemeinderat am 24.07.2017 folgendes beschlossen hat:

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gespräch mit Traditio zu führen mit dem Ziel, die Schlossmuseum GmbH zum 01.01.2018 auf den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus zu verschmelzen.“

Diese Gespräche wurden zwischenzeitlich geführt.

Traditio hat einer Verschmelzung auf den Eigenbetrieb und einer damit verbundenen Rückgabe der Anteile an der GmbH zugestimmt.

Gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafter sowie die Auflösung der Gesellschaft.

Der Gemeinderat müsste somit nun noch Weisung an die Gesellschafterversammlung geben, so dass der Notarvertrag geschlossen werden und damit ein weiterer Schritt zur Verschmelzung auf den Eigenbetrieb vollzogen werden kann.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig Weisung an die Gesellschafterversammlung der Schlossmuseum Aulendorf GmbH, der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafter in Bezug auf das Ausscheiden des Traditio e.V. aus der Schlossmuseum Aulendorf GmbH zuzustimmen.

Weiterhin erteilt der Gemeinderat einstimmig Weisung an die Gesellschafterversammlung, die Gesellschaft aufzulösen.

Beschluss-Nr. 11

Baukostenabrechnungen- Elektrosanierung Grundschule Bauteil 56 - 2.
Bauabschnitt und Sanierung Flachdach GS - Sporthalle
Vorlage: 40/230/2018

BM Burth erläutert folgendes:

1. Decken –und Elektrosanierung Grundschule

Die Sanierung der Elektroinstallation mit Beleuchtung im Erdgeschoss und Obergeschoss (2. Bauabschnitt) sowie die Herstellung der Medienanschlüsse im Bauteil 96 und dem Neubau wurden in den Sommerferien 2017 bis auf Restarbeiten umgesetzt und konnten bis Ende 2017 komplett fertiggestellt und abgerechnet werden.

Im Zusammenhang mit der Elektrosanierung wurden die Decken im Flur des Erdgeschosses, die Decken in den Klassenzimmern und die Decken der Büroräume im Erdgeschoss und Obergeschoss erneuert. Die Deckensanierungen wurden zum Ende der Sommerferien 2017 fristgerecht abgeschlossen und abgerechnet.

Die sehr gute Koordination und Zusammenarbeit der verschiedenen Firmen in der Umbauphase sorgte für eine reibungslose und fristgerechte Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen.

Kostenfeststellung

Haushaltsansatz 1.2110.500000	251.600,00 €
Kostenfeststellung	209.547,61 €
Unterschreitung Haushaltsansatz	42.052,39 €

Durch Wahl der günstigeren Deckenvariante und die guten Ausschreibungsergebnisse beider Gewerke konnte eine Einsparung von rund 42.000,00 € erzielt werden.

2. Sanierung Flachdach Grundschulsporthalle

Mit der Sanierung des undichten Flachdaches im Bereich der Umkleide wurde im Oktober 2017 begonnen. Die Maßnahme konnte mit den Restarbeiten Anfang Dezember 2017 abgeschlossen werden. Die Abrechnung konnte komplett im Jahr 2017 erfolgen.

Kostenfeststellung

Haushaltsansatz 1. 5615 500000	78.000,00 €
Kostenfeststellung	60.664,20 €
Unterschreitung Haushaltsansatz	17.335,80 €

Durch das gute Ausschreibungsergebnis und den Wegfall der einkalkulierten Nebenkosten für die Planungsleistungen konnte eine Einsparung von rund 17.300,00 € erzielt werden.

Die Kostenfeststellungen der beiden angeführten Sanierungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 12

Verschiedenes

Stadtradeln – Radar

SRin Halder erläutert, dass es beim Stadtradeln das sogenannte „Stadtradeln-Radar“ gibt, in dem die Radler Mängel, die während des Stadtradelns auffallen, mitteilen können. In den Vorjahren wurden diese auch abgearbeitet, letztes Jahr aber offensichtlich nicht. Sie möchte wissen, wo die Meldungen eingehen.

BM Burth teilt mit, dass diese bei der Verwaltung eingehen. Er wird dies klären.

Mähen Grundschulsportplatz

SRin Halder möchte wissen, weshalb der Grundschulsportplatz in der letzten Woche gleich zwei Mal gemäht wurde.

Die Verwaltung wird dies klären.

Monitoring Schussenrenaturierung

SR Zimmermann würden die Ergebnisse der Schussenrenaturierung interessieren.

BM Burth erläutert, dass es kein offiziell beauftragtes Monitoring gibt. Die Stadt ist aber unterhaltungspflichtig. Verschiedene Maßnahmen müssen noch nachgearbeitet werden. Zudem werden noch weitere Strukturmaßnahmen gefördert, um das Gewässer strukturierter zu gestalten. Die Fließgeschwindigkeit ist relativ gering.

SR Zimmermann möchte wissen, ob die Fischereivereine auch eine Belebung feststellen.

Hier gibt es laut BM Burth keine Rückmeldung. Man muss bei der Maßnahme bedenken, dass hierfür ein Abstimmungsprozess erforderlich war mit vielen Parteien mit den unterschiedlichsten Interessen.

Baugebiet Hillstraße – Sachstand

SR Dr. Reck fragt nach einem aktuellen Sachstand zum Baugebiet Hillstraße.

Laut BM Burth wird in der nächsten Sitzung ein aktueller Sachstand vorgestellt.

Erschließungsbeiträge Hasengärtlestraße - Sachstand

SR Traub fragt nach einem Sachstand zur Veranlagung der Erschließungsbeiträge in der Hasengärtlestraße.

Herr Gundel erläutert, dass der städtische Anwalt derzeit eine Stellungnahme erarbeitet. Diese wird voraussichtlich in den nächsten ein bis zwei Wochen eingehen.

Beschluss-Nr. 13

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Fußballtore auf dem Grundschulsportplatz

SRin Halder teilt mit, dass auf dem Grundschulsportplatz Fußballtore sind, die nicht abgeschlossen sind. Daher nutzen die Kinder die Tore teilweise und tragen sie hierfür umher, was sehr gefährlich ist. Sie hat bereits bei der SGA angefragt, die Fußballtore gehören nicht der SGA.

BM Burth ist nicht bekannt, wem die Fußballtore gehören. Die Verwaltung wird dies klären.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....